

wie der Täter-Opfer-Ausgleich stärker durch die Justiz in Deutschland gefördert werden sollte.

2. Begriffsabgrenzung Restorative Justice und Täter-Opfer-Ausgleich

2.1 Begriff und Bedeutung von Restorative Justice

Die Empfehlung Nummer (2018) 8 des Europarates definiert *Restorative Justice* als:

„Jeder Prozess, der es den durch eine Straftat Geschädigten und den Tatverantwortlichen ermöglicht, sofern sie freiwillig teilnehmen, sich aktiv an der Lösung der Folgen einer Straftat zu beteiligen unter Zuhilfenahme eines geschulten und unparteiischen Dritten (im Folgenden der „Moderator“⁵).⁶

Da jeder Versuch einer Übersetzung des Begriffs *Restorative Justice*, wie etwa wiederherstellende Gerechtigkeit, heilende Gerechtigkeit oder Wiedergutmachung⁷, nicht allen Dimensionen dieses Begriffes gerecht werden kann, sollte auch im Deutschen von *Restorative Justice* als Oberbegriff gesprochen werden.⁸ Die *Restorative Justice* Bewegung hat sich in den späten 70er Jahren in der Praxis entwickelt. In seinem grundlegenden Werk,

5 Die Übersetzung von *facilitator* als *Moderator* im Amtsblatt der EU dürfte unglücklich gewählt worden und dem Umstand geschuldet sein, dass die Übersetzer der EU nicht immer auch Fachleute in der jeweiligen Materie sind. Richtigerweise hätte der Begriff *facilitator*, der in den englischsprachigen Ländern gängig ist, mit *Schlichter* oder *Mediator* übersetzt werden sollen.

6 „*Restorative justice*” refers to any process which enables those harmed by crime, and those responsible for that harm, if they freely consent, to participate actively in the resolution of matters arising from the offence, through the help of a trained and impartial third party (hereinafter the “*facilitator*”). Council of Europe, Recommendation CM/Rec (2018) 8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters, Strasbourg, Council of Europe, 2018.

7 Zur Abgrenzung von *Restorative Justice* und Wiedergutmachung siehe auch *Hagemann/Magiera* in diesem Band sowie *Kilchling* in diesem Band. Anders *Tein* 22, 14-18, der sich an der meines Erachtens nichtzutreffenden Übersetzung des Begriffs *Restorative Justice* mit Wiedergutmachung, in § 12 der Richtlinie 2012/29/EU (Opferschutzrichtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union, orientiert. Vgl. dazu auch *Kilchling*, Internationale Entwicklungen, in diesem Band, der insoweit auch von einer misslungenen Übersetzung ausgeht.

8 „Zeitgeist“ und „Fahrvergnügen“ werden schließlich auch im englischen in der Originalversion verwendet, weil sie schlicht nicht zu übersetzen sind.

„*Changing Lenses*“ weist Howard Zehr 1990 darauf hin, dass es darum gehe, den Blickwinkel zu verändern.⁹ Eine Straftat bedeutet danach vor allem eine Verletzung einer menschlichen Beziehung und weniger eine Rechtsverletzung.¹⁰ Der norwegische Kriminologe, Nils Christie, hat bereits 1977 erklärt, der Konflikt sei den Beteiligten vom Staat weggenommen worden.¹¹ *Restorative Justice* ist eine Möglichkeit, die Beteiligten wieder gemeinsam an der Lösung ihres Konflikts mitwirken zu lassen. Denn erklärtes Ziel ist es, die Beziehungsverletzung auszugleichen, bevorzugt durch eine medierte Begegnung zwischen Täter und Opfer. Kernelemente dabei sind die Verantwortungsübernahme durch den Tatverantwortlichen¹², das Angebot einer Wiedergutmachung und das Herausarbeiten der Wahrheit durch Erzählen, Zuhören und Fragen stellen.¹³ Der Fokus liegt auf Dialog, Konfliktlösung und Wiedergutmachung.

Unter den Oberbegriff *Restorative Justice* fallen sämtliche medierte Begegnungen zwischen Tätern und Opfern, wobei die Anwesenheit der Opfer in einigen Ländern nicht zwingend erforderlich ist. In Neuseeland, Australien aber auch Nordirland werden diese Treffen bei Erwachsenen als *restorative justice conferences* (Restorative Justice Konferenzen) bezeichnet. In Jugendverfahren hat Neuseeland 1989 *family-group-conferences* (Familiengruppenkonferenzen) eingeführt. Diese sind in Neuseeland wie auch in Nordirland bei Strafverfahren gegen Jugendliche vor einer gerichtlichen Verhandlung inzwischen zwingend vorgeschrieben.¹⁴ In Nordamerika werden überwiegend *peacemaking circles* (Friedenzirkel)¹⁵ durchgeführt, an denen neben dem/den Mediator/en und dem Beschuldigten auch die Opfer und Gemeinschaftsmitglieder teilnehmen können. In Frankreich werden neben einer persönlichen Begegnung auch Gruppen von Tätern desselben Delikts mit einer Gruppe von fremden Opfern derselben Deliktsgruppe

9 Zehr 1990, 184 ff.

10 So grundlegend Zehr 1990, 160 ff.; Desmond & Mpho Tutu 2014, 221.

11 Christie 1977, Vol.17, 1, 7, 9.

12 So auch schon Lutz 2010, 408; Wallis 2014, 89.

13 Wallis 2014, 108; van Ness 2003, 1, 3.

14 Vgl. nur für Jugendstrafverfahren Becroft 2017; Pfander 2020, 170, 175 ff.; <https://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.1080/1177083X.2019.1678492?needAccess=true> (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2022). Seit 2014 müssen auch Strafverfahren gegen Erwachsene zur Durchführung einer RJ Konferenz abgegeben werden; O'Mahony 2010, 957-990 (abgedruckt unter <https://dro.dur.ac.uk/9159/1/9159.pdf>; zuletzt abgerufen am 22. 12. 2022).

15 Vgl. dazu etwa Pranis 2005; A Healing Circle in the Innu Community of Sheshashit, in: Justice as Healing, Indigenous Ways, 2005, 177-183.

und Gemeinschaftsmitgliedern über fünf Wochen zusammengebracht, um miteinander ins Gespräch zu kommen, was tiefe Heilungsprozesse bei allen Beteiligten in Gang setzen kann (*rencontres Détenus/condamnés-victimes* (RDV und RCV)).¹⁶

In Deutschland hat sich als Unterform von *Restorative Justice* der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) durchgesetzt. Offener ist es in § 204 der österreichischen Strafprozessordnung formuliert, dort ist von „Tatausgleich“ die Rede. Hier steht jeweils die Begegnung zwischen den Opfern mit den Tatverantwortlichen im Mittelpunkt. Voraussetzung jeweils ist, dass der Mediator Vorgespräche mit beiden Seiten einzeln durchgeführt hat.¹⁷ Es heißt, mit den Vorgesprächen werde der Grundstein für ein gutes Ausgleichsgespräch gelegt. Darin geht es vor allem darum, die Beteiligten „über Ablauf und Bedingungen einer Mediation in Strafsachen sowie über mögliche Alternativen hierzu“¹⁸ zu informieren, aber auch bereits zu diesem Zeitpunkt eine „subjektive Darstellung des Tatgeschehens und der damit verbundenen Gefühle“ zu ermöglichen.

2.2 Zum Begriff des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA)

Doch was genau wird unter dem Begriff Täter-Opfer-Ausgleich (TAO) in Deutschland verstanden? § 46a Nr. 1 StGB enthält eine Legaldefinition für den Begriff des Täter-Opfer-Ausgleichs, nämlich das „Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“. Dies veranschaulicht, dass der Oberbegriff unglücklich gewählt worden ist, da Täter-Opfer-Ausgleich einen Erfolg, nämlich einen erfolgten Ausgleich suggeriert, das Gesetz tatsächlich aber ein Bemühen um einen solchen Ausgleich ausreichen lässt.

Johannes Kaspar beschreibt den TOA prägnant als „eine persönliche Konfliktbereinigung“, bei der Geschädigter und Beschuldiger „möglichst

16 Vgl. nur <http://www.justicerestorative.org/les-mesures-de-justice-restaurative/> (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2022). Auch das Seehaus kennt Gespräche zwischen mehreren Tätern mit mehreren Opfern, genannt: Gespräche zwischen Täter und Opfer; <https://seehaus-ev.de/opfer-und-taeter-im-gespraech/>.

17 Zu den Vorgesprächen im Einzelnen vgl. TOA – Standards, 7. Auflage 2017, 6.3 (S. 26): https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/toa-standards_7._auflage.pdf (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2022) und § 2 Abs. 3 Mediationsgesetz, worauf schon *Trenczek* 2013, 92, 98 hinweist.

18 TOA – Standards, 7. Auflage 2017, 6.3 (S. 26): https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/toa-standards_7._auflage.pdf.

im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs unter Anleitung eines neutralen Dritten über das Geschehene reden und eine tragfähige Regelung der Angelegenheit auch für die Zukunft vereinbaren“. Dazu zählen auch immaterielle Leistungen des Täters wie etwa eine Entschuldigung. Er verweist darauf, dass eine persönliche Begegnung zwar nicht zwingend erforderlich, aber vorzugswürdig sei. Er spricht insoweit von der „Reinform“ eines TOA. Für ihn fällt der TOA insgesamt unter den Oberbegriff der Wiedergutmachung.¹⁹

In Deutschland ist also zu unterscheiden zwischen einer persönlichen Begegnung zwischen Täter und Opfer, der „Reinform“ eines Täter-Opfer-Ausgleichs (einer Mediation in Strafsachen)²⁰, in dem es neben materieller Wiedergutmachung auch um immaterielle Wiedergutmachung und bestenfalls um Aussöhnung oder gar Versöhnung geht und einem Täter-Opfer-Ausgleich ohne persönliche Begegnung, in dem der Akzent mehr auf materielle Wiedergutmachung gelegt wird (wobei immaterielle Wiedergutmachung auch möglich ist, etwa durch das Verfassen von Briefen, in denen Verantwortung gegenüber dem Opfer eingeräumt wird bzw. Briefe, durch die die Opfer das erlittene Leid gegenüber dem Täter in Worte fassen können). Die Fälle, die den Bundesgerichtshof bisher beschäftigt haben, waren Fälle, in denen gerade keine persönliche Begegnung stattgefunden hat.²¹

Nathalie Richter hebt hervor, dass eine persönliche Begegnung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs von beiden Parteien „als gerechter empfunden“ werde, weil er „Verhandlungsergebnisse eines Kommunikationsprozesses“ anerkenne und dadurch größere Zufriedenheit entstehe. Sie verweist auf wissenschaftliche Forschungen, wonach die Mehrheit derjenigen, die an einem solchen teilgenommen haben, damit sehr zufrieden waren. Gerade in Fällen der mittleren bis schweren Kriminalität seien diese Verfahren sehr erfolgreich gewesen.²² Es könne davon ausgegangen werden, dass Täter nach einer moderierten Begegnung zwischen Täter und Opfer seltener rückfällig werden, was weltweite Forschungsergebnisse bestätigen.²³

19 Kaspar 2004, 2 f., 307.

20 Vgl. zu den Begrifflichkeiten und insbesondere dazu, dass TOA und Mediation nicht deckungsgleich sind Trenczek 2013, 92, 94.

21 Vgl. dazu den Überblick über die BGH- Rechtsprechung bei Richter 2014, 190 ff. Daran hat sich seither nichts verändert.

22 Richter 2014, 47 f.; Trenczek, 2013, 92, 103 m.w.N.

23 Richter 2014, S. 48. Zu internationalen Ergebnissen vgl. nur Hayes 2007, 426, 432 ff.; Gaboury/Ruth-Heffelbower 2010, 13, 15.